

# öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit „umfasst die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des [Staates](#) und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt“ (Dodegge NJW 1987, 1915)